IMT Nuremberg Archives

H – 3298

International Court of Justice

H3298 – 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number 3119-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-711 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3298 - 0003

# C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 3119-PS No. USA - 911 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the OCCWC Evidence Library, Palace of Justice, Nuremberg.

Nuremberg, 15 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN
General Secretary
International Military
Tribunal

H3298 – 0004

# Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium

Aus Anlaß des 60. Geburtstages
des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern
Dr. Wilhelm Frick
am 12. März 1937

herausgegeben
vom

Staatssekretär
im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern
Hans Pfundtner

1937

Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., G. m. b. H., München

H3298 – 0005

Unmittelbar nach der Reichstagswahl am 5. März 1933 begann im Reichsministerium des Innern nach den Weisungen des Ministers Dr. Frick die Arbeit an jenen großen Grundgesetzen des nationalsozialistischen Staates, die in ihrer unwahrscheinlich raschen Aufeinanderfolge, ihrer klassischen Form und ihrem epochemachenden Inhalt die Bewunderung des In- und Auslandes erregten. Den Anfang machte das Gesetz „zur Behebung der Not von Volk und Reich" vom 24. März 1933, das sogenannte „Ermächtigungsgesetz", das vom Reichstag in der denkwürdigen Reichstagssitzung vom 23. März mit 441 gegen 94 Stimmen der Sozialdemokraten und am gleichen Tage von dem Reichsrat einstimmig angenommen wurde. Dieses Gesetz beseitigte das überlebte Verfahren der Weimarer Gesetzgebungsmaschine und gab dem Führer und seiner Regierung die umfassende Ermächtigung zur Neugestaltung Deutschlands auf dem Wege der „Regierungsgesetzgebung".

Nur acht Tage später erschien auf Grund dieses Ermächtigungsgesetzes, vom Reichsinnenminister Dr. Frick vorgelegt, das „Vorläufige Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich" vom 31. März 1933, das sogenannte „erste Gleichschaltungsgesetz", das die Gleichmäßigkeit der politischen Willensbildung in Reich, Ländern und Gemeinden auf der Grundlage des Ergebnisses der Reichstagswahl sicherstellte.

Wiederum nur acht Tage später wurde, gleichfalls von Reichsinnenminister Dr. Frick vorbereitet und gegengezeichnet, das zweite Gesetz „zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich" vom 7. April 1933, das sogenannte Reichsstatthaltergesetz beschlossen, das den entscheidenden Schritt zur Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen Reich und Ländern darstellte und durch die Einsetzung der Reichsstatthalter als besondere Vertrauensmänner des Führers die Einheit der politischen Staatsführung im Reich und in den Ländern für alle Zeiten sicherte.

Diesem ersten Reichsstatthaltergesetz, das inzwischen durch das zweite „Reichsstatthaltergesetz" vom 30. Januar 1935 ersetzt worden ist, folgte wiederum nach kaum acht Tagen das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" vom 7. April 1933, das sogenannte „Berufsbeamtengesetz", durch das Reichsinnenminister Dr. Frick als der Beamtenminister des Reichs die Möglichkeit schuf, das preußisch-deutsche Beamtentum, das beste der Welt, von allen Schlacken der Systemzeit zu reinigen und zu dem geeigneten Werkzeug für die

H3298 – 0006

große Aufbauarbeit des Führers zu machen. Gerade dieses Gesetz verwirklichte wesentliche Programmpunkte der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und schuf vor allem in dem sogenannten „Arier-Paragraphen" vollkommen neues Recht, wodurch es zum Vorbild für zahlreiche andere Gesetze geworden ist.

Dem staatsrechtlichen Neuaufbau des Reichs dienten im Laufe des Jahres 1933 noch folgende vom Reichsminister des Innern vorbereiteten Gesetze: Das „Gesetz über Volksabstimmung" vom 14. Juli 1933, das der Reichsregierung die Möglichkeit der unmittelbaren Befragung des deutschen Volkes eröffnete, das Gesetz „gegen die Neubildung von Parteien" vom 14. Juli 1933, das mit den Systemparteien Schluß machte, und vor allem das grundlegende Gesetz „zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat" vom 1. Dezember 1933, das in seinem § 1 die Proklamierung des nationalsozialistischen Staates als Ergebnis der nationalsozialistischen Revolution enthält: „Nach dem Sieg der nationalsozialistischen Revolution ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden!"

Am ersten Jahrestag der nationalsozialistischen Revolution, d. i. am 30. Januar 1934, wurde dann von Reichsminister Dr. Frick das berühmte „Gesetz über den Neuaufbau des Reichs" vorgelegt, das vom Reichstag einstimmig beschlossen, vom Reichsrat einmütig gebilligt und vom Führer in seiner damaligen Reichstagsrede mit Recht „als die Grundlage für die Fortsetzung der nationalen Revolution" bezeichnet wurde. Dieses kurze Gesetz, in nur sechs ein- bis zweizeilige Artikel von lapidarem Wortlaut gefaßt, führt staatsrechtlich einen Zustand herbei, der die Erfüllung eines vielhundertjährigen Traumes der Deutschen und den Abschluß einer tausendjährigen Entwicklung bedeutet. Der Einheit des nationalen Willens entspricht nun die Einheit der Staatsführung und der Einheit des Volkes die Einheit des Staates! In Deutschland gibt es nur noch eine Staatsgewalt, die des Reichs. Die Länder leiten ihre letzte Autorität vom Reich her! Es gibt keinen Gegensatz zwischen Reichsregierung und Landesregierungen, zwischen Reichsministern und Landesministern! Ihrer aller Tätigkeit beruht auf demselben Willen des einen Führers! Auf allen Gebieten führen sie nur die von ihm gegebenen Weisungen aus! Ihre Arbeit dient allein dem Wohle und der Größe der im Einheitsreich Deutschland zusammengefaßten Nation!

Dem Reichsminister des Innern wurden durch dieses Grundgesetz besonders

H3298 – 0007

wichtige Befugnisse übertragen, so die Dienstaufsicht über die Reichsstatthalter und die Ermächtigung zum Erlaß der Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften. Auf Grund dieser Ermächtigung erließ der Reichsinnenminister bereits am 2. Februar die erste Verordnung über den Neuaufbau des Reichs, durch die er die Unterstellung der Landesregierungen unter die Reichsregierung im Sinne des Neuaufbaugesetzes im einzelnen regelte.

Weitere vom Ministerium Frick ausgearbeitete Gesetze für den staatsrechtlichen Neuaufbau im Jahre 1934 waren das Gesetz über die „Aufhebung des Reichsrats" vom 14. Februar 1934 und vor allem das Gesetz über das „Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches" vom 1. August 1934, durch das nach dem Hinscheiden des Reichspräsidenten Generalfeldmarschall von Hindenburg die gesamten Befugnisse des Reichspräsidenten unter Vereinigung beider Ämter auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler übergingen. Dieses Gesetz stellt ein weiteres Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates dar, indem es die umfassenden Befugnisse des Staatsoberhauptes Adolf Hitler für alle Zukunft klarstellt. Welche Wichtigkeit der Führer und Reichskanzler selbst diesem Gesetz beimaß, ergibt sich aus seinem Erlaß an den Reichsinnenminister vom 2. August 1934, durch den er diesen ersuchte, die vom Kabinett beschlossene und verfassungsrechtlich gültige Betrauung seiner Person unverzüglich dem deutschen Volke zur freien Volksabstimmung zu unterbreiten!

Die dritte Wiederkehr des Tages der nationalsozialistischen Machtergreifung, der 30. Januar 1935, gab dem Reichsminister des Innern Dr. Frick wiederum Gelegenheit, drei für den staats- und verwaltungsrechtlichen Aufbau des Dritten Reiches besonders wichtige Gesetze dem Reichskabinett zur Verabschiedung vorzulegen, und zwar in erster Linie die „Deutsche Gemeindeordnung", die sich in ihrer Präambel selbst als ein Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates bezeichnet und die die Gemeinden in enger Zusammenarbeit mit Partei und Staat zu höchsten Leistungen befähigen und instand setzen soll, an der Erreichung des Staatsziels mitzuwirken. Ferner das schon erwähnte zweite „Reichsstatthaltergesetz", das die durch das Neuaufbaugesetz weitergeführte Reichsreform gradlinig fortsetzt, indem es die Reichsstatthalter zu einer zentralen Verwaltungsstelle in der Mittelinstanz des Reichs ausbaut. Und endlich das Gesetz über die „Vorläufige Verwaltung des Saarlandes", durch das die durch das Treuebekenntnis des deutschen Saarvolkes vom 13. Januar 1935 mit Deutschland wiederver-

H3298 – 0008

einigte Saar in die Verwaltung des Reichs eingegliedert wurde, wobei dem Reichsminister des Innern als dem „Saarminister" wichtige Befugnisse übertragen sind. Von weiteren dem Staatsaufbau dienenden Gesetzen des Jahres 1935, die unter der Federführung des Reichsministers des Innern erlassen wurden, muß ich noch folgende erwähnen: Das „Reichsarbeitsdienstgesetz" vom 26. Juni 1935, durch das der nationalsozialistische Staat den Reichsarbeitsdienst für alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts zum Ehrendienst am deutschen Volk erklärt, und die auf dem denkwürdigen Parteitag der Freiheit am 15. September 1935 vom Deutschen Reichstag beschlossenen drei „Nürnberger Gesetze": das „Reichsflaggengesetz", das die ruhmreiche Hakenkreuzflagge zur Reichs- und Nationalflagge erklärt, das „Reichsbürgergesetz", das für alle Zeiten klarstellt, daß Reichsbürger und damit alleiniger Träger der vollen politischen Rechte nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes sein kann, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen. Und endlich das „Gesetz zum Schutze deutschen Blutes und der deutschen Ehre", durch das die Reinheit des deutschen Blutes und damit der Fortbestand des deutschen Volkes und der deutschen Nation für alle Zukunft gesichert wird./

Aus dem Jahre 1936 erwähne ich als Gesetz von besonderer verfassungsrechtlicher Bedeutung aus der Werkstatt des Reichsinnenministers schließlich noch das „Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin" vom 1. Dezember 1936, das die Gemeindeaufsicht über Berlin entsprechend der Bedeutung der Reichshauptstadt dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern selbst vorbehält.

Der vierte Jahrestag der nationalsozialistischen Revolution, der 30. Januar 1937, hat diesem gewaltigen Gesetzgebungswerk des Reichsinnenministers Dr. Frick noch drei besonders bedeutungsvolle Gesetze hinzugefügt, und zwar das „Deutsche Beamtengesetz", die „Reichsdienststrafordnung" und das „Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen". Durch die beiden ersten Gesetze wird das bisher stark zersplitterte deutsche Beamtenrecht einheitlich gestaltet und damit ein wichtiger Schritt auf dem Gebiet der Reichseinheit vorwärts getan. Das dritte Gesetz schafft ein einheitliches „Groß-Hamburg" als Gegenstück zur Reichshauptstadt Berlin und beseitigt im Zusammenhang damit zur Vereinfachung der Verwaltung eine Reihe von Exklaven im norddeutschen Raum.

H3298 – 0009

Schon dieses umfangreiche, dem staatsrechtlichen Neuaufbau des Reichs unmittelbar dienende Gesetzgebungswerk beweist den gewaltigen Arbeitsumfang und die schöpferische Tätigkeit des Reichsministers des Innern Dr. Frick. Damit ist die Größe seiner Aufgaben jedoch nur zum Teil umschrieben; denn zu seinem Geschäftsbereich gehören, namentlich nach der am 9. Mai 1934 von ihm mitübernommenen Leitung des Preußischen Innenministeriums, durch die das Reichsministerium des Innern endlich den langentbehrten verwaltungsmäßigen Unterbau erhielt, noch zahlreiche wichtige Sachgebiete, in denen in den verflossenen vier Jahren eine Fülle gesetzgeberischer und verwaltungsmäßiger Arbeit zu leisten war. Ich erwähne hier nur das weite Gebiet des staatlichen Gesundheitswesens, auf dem die von Dr. Frick zur Verabschiedung gebrachten Gesetze „zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" vom 14. Juli 1933, „zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens" vom 3. Juli 1934 und „zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes" (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 besondere Bedeutung erlangt haben.

Daneben muß noch die führende Mitarbeit des Reichsinnenministers auf dem wichtigen Gebiet der „Wehrgesetzgebung" und damit am Aufbau unserer Wehrmacht besonders hervorgehoben werden. Ist doch der Reichsinnenminister der „zivile" Landesverteidigungsminister, der als solcher nicht nur das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 neben dem Reichswehrminister mitgezeichnet, sondern als oberster Chef der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie der Polizei vom Führer und Reichskanzler auch wichtige Befugnisse im Ersatzwesen und in der Wehrüberwachung übertragen erhalten hat.

Ein letztes Gebiet endlich, das ich aus der Fülle der Aufgaben des Reichsinnenministers noch besonders hervorheben möchte, ist das des Sports und der Leibesübungen. Unter der obersten Leitung des Sportministers Dr. Frick hat nicht nur der deutsche Sport eine ungeahnt erfolgreiche Entwicklung erlebt, sondern es haben auch die Olympischen Spiele des Jahres 1936 in Garmisch-Partenkirchen und Berlin einen wahrhaft glänzenden Verlauf genommen. Die nach dem Willen des Führers errichteten gewaltigen Olympia-Bauten auf dem Reichssportfeld in Berlin sind die dauernden Zeugen der erfolgreichen Arbeit des Ministeriums Frick für den Sport!

Auch mit diesen Arbeitsgebieten ist die Tätigkeit des Reichsinnenministers jedoch keineswegs erschöpft. Er ist vielmehr als der Verfassungs-, Verwaltungs- und Beamtenminister des Reiches an vielen Arbeiten der übrigen Ministerien

H3298 – 0010

Waren diese Einzelverfügungen bestimmt, den Beamten auf einzelnen Gebieten innerlich an die Bewegung zu binden, so erschienen aber auch Maßnahmen erforderlich, die Beamten in umfassenderer Weise an den nationalsozialistischen Staat heranzuführen und sie mit nationalsozialistischem Gedankengut zu durchdringen. Zu diesem Zweck wurde die Zersplitterung der Beamtenverbände beseitigt und eine Einheitsorganisation geschaffen. Bereits am 8. April 1933 wurde ein Reichskommissar für Beamtenorganisationen ernannt; der Erfolg war die Gründung des Reichsbundes der Deutschen Beamten, dessen Satzung am 9. November 1933 vom Reichsminister des Innern genehmigt wurde. Diesem Reichsbund wurde in erster Linie die Schulung der Beamten zur nationalsozialistischen Weltanschauung übertragen.

Ein beamtenpolitisches Ziel ist auch die Steigerung der fachlichen Leistungsfähigkeit der Beamtenschaft. Es liegt im Interesse von Staat und Volk, wenn den strebsamen und fähigen Beamten in weitgehendem Maße Gelegenheit gegeben wird, aus eigenem Entschluß ihre Fähigkeiten fortzubilden, zu ergänzen und zu erweitern. Aus diesem Grunde ließ der Reichsminister des Innern den Verwaltungsakademien besonders nachdrückliche Förderung zuteil werden.

## VII.

In dem gesetzlich festgelegten Grundsatz der Einheit von Partei und Staat gelangt der Gedanke zum Ausdruck, daß beide Einrichtungen dem gleichen Zwecke dienen; die bestmögliche Förderung des Wohles des deutschen Volkes ist ihre gemeinsame Aufgabe. Um diesem Grundsatz Rechnung zu tragen, stellte der Minister den Staatsapparat in größtem Umfange auch der Partei zur Verfügung, soweit es die Interessen der Verwaltung irgend zuließen. Die Richtlinien vom 12. Januar 1936 (RMBliV. S. 49) geben der Partei die Möglichkeit, Beamte für ihre Zwecke bis zu zwei Jahren in Anspruch zu nehmen, sie an ihren Veranstaltungen teilnehmen zu lassen und sie zu Ausbildungslehrgängen einzuberufen. Aus den hierzu geschehenen Beurlaubungen erwächst den Beamten keinerlei Nachteil in ihrer Dienststellung. Nach dem Runderlaß vom 17. Februar 1936 (RMBliV. S. 245) bedürfen Beamte für die Übernahme eines unbesoldeten Amtes in der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden keiner Genehmigung. Die Partei kann also für die Besetzung ihrer Ämter über beamtete Parteigenossen genau so verfügen wie über die übrigen Parteimitglieder.

Um die Schwierigkeiten zu vermeiden, die durch eine unvermutete Versetzung von Hoheitsträgern der Partei entstehen könnten, wurde durch Runderlaß vom 6. November 1936 (MBliV. S. 1496) angeordnet, daß Beamte, die Reichsleiter, Gauleiter, Kreis-

H3298 – 0011

leiter oder Ortsgruppenleiter der NSDAP. oder Führer von Standarten oder höheren Einheiten der SA., SS. oder des NSKK. sind, nur im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers versetzt werden sollen.

Beamte, die gleichzeitig Politische Leiter der Partei sind, unterliegen zwei Pflichtenkreisen, dem des Staates und dem der Partei; beide Pflichtenkreise können sich leicht überschneiden. Es bedurfte daher der Klarstellung, wem gegenüber ein solcher Beamter wegen eines Verhaltens im Rahmen seiner parteiamtlichen Tätigkeit verantwortlich ist. Der Runderlaß vom 20. August 1936 (RMBliV. S. 1131) bestimmte, daß ein solches Verhalten grundsätzlich nicht als „außerdienstliches Verhalten", für das der Beamte seinen Dienstvorgesetzten verantwortlich ist, gewertet werden solle. Die vorgesetzte Dienstbehörde, die ein solches Verhalten glaubt nicht unbeanstandet lassen zu dürfen, hat zunächst an die oberste Dienstbehörde des Beamten zu berichten, wie umgekehrt auch der Stellvertreter des Führers als oberste Parteidienststelle sich im entsprechenden Falle zunächst an den Minister wendet; beiden Stellen obliegt es dann, einen Ausgleich des Pflichtenwiderstreits herbeizuführen.

Bei der engen Verbundenheit zwischen Partei und Staat muß sich die Verwaltung ständig darüber unterrichtet halten, welche Beziehungen der einzelne Beamte zur Partei und ihren Gliederungen hat. Die Beamten sind daher gehalten, ihrer vorgesetzten Dienstbehörde hierüber laufend zu berichten. Insbesondere muß es die Verwaltung aber wissen, wenn Beamte, denen sie vielleicht mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zur Partei ein bestimmtes Amt anvertraut hat, aus der Partei ausscheiden oder ausgeschlossen werden. Es wurde deshalb mit dem Stellvertreter des Führers vereinbart, daß er den Austritt eines Beamten aus der NSDAP. der obersten Dienstbehörde mitteilt. Sie wird dann die Gründe prüfen, die den Beamten zu seinem Schritte veranlaßt haben, und feststellen, ob er noch im Amt bleiben kann oder Nachteile in seiner Laufbahn zu gewärtigen hat (Runderlaß vom 27. Februar 1936 — RMBliV. S. 275). Eine entsprechende Prüfung erfolgt, wenn ein Beamter aus der Partei ausgeschlossen wird. — Um die Dienststrafgerichtsbarkeit von der Parteigerichtsbarkeit klar abzugrenzen, hat der Minister dem Stellvertreter des Führers Vorschläge für einen dem Führer zu unterbreitenden Erlaß gemacht.

Das Ziel einer reibungslosen Zusammenarbeit mit der Partei verfolgt auch ein Erlaß vom 10. Juli 1935, nach dem die zur Bearbeitung von Personalsachen berufenen Beamten grundsätzlich Mitglieder der Partei sein sollen, und der Erlaß vom 2. November 1936 (RMBliV. S. 1491), der den Umfang regelt, in dem Dienststellen der Partei

H3298 – 0012

von dem Inhalt behördlicher Akten im Wege der Aktenversendung, der Gewährung von Akteneinsicht oder der Auskunfterteilung Kenntnis zu geben ist.

Ein sehr wesentlicher Schritt, um den Grundsatz der Einheit von Partei und Staat zu verwirklichen, wurde durch den Erlaß des Führers vom 24. September 1935 RGBl. I S. 1203) getan, nach dem der Stellvertreter des Führers bei der Ernennung aller Beamten zu beteiligen ist, die vom Führer und Reichskanzler persönlich ernannt werden. Diese Beteiligung erfolgt in der Weise, daß ein Abdruck des Beförderungsvorschlages übersandt wird, der nähere Angaben über den zu befördernden Beamten enthält. Dem Stellvertreter des Führers ist so Gelegenheit gegeben, in politischer Hinsicht Bedenken gegen die beabsichtigte Ernennung oder Beförderung geltend zu machen.

So hat der Minister alles Erdenkliche getan, um eine vom Geiste des Nationalsozialismus erfüllte, fachlich leistungsfähige Beamtenschaft zu erziehen, die in Treue zu Führer und Reich allen Volksgenossen Vorbild sein will.

## VIII.

Die Gesetzgebung der Jahre 1933 und 1934 hat der staatlichen Zerrissenheit des deutschen Volkes ein Ende bereitet. Die Länder haben aufgehört, Staaten zu sein, da ihre Hoheitsrechte auf das Reich übergegangen sind. Dementsprechend verfolgte der Reichsminister des Innern seit der Machtergreifung das Ziel, auch die Beamtenschaft im Reich, die neben den Reichsbeamten die Beamtenschaft der 16 Länder je mit verschiedenem Recht umfaßt, zu einem einheitlichen Körper zu gestalten. Es waren bedeutungsvolle Schritte in der Richtung dieses Zieles, daß nach dem Gesetz vom 20. August 1934 (RGBl. I S. 785) alle Beamten den Treueid auf den Führer und Reichskanzler zu leisten hatten, daß nach dem Gesetze über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75) mit den Hoheitsrechten der Länder auch deren Beamtenhoheit auf das Reich übergeführt wurde, so daß die Landesbeamten zu Reichsbeamten wurden, und daß im § 7 des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 65) das Recht des Führers und Reichskanzlers zur Ernennung und Entlassung auch der Landesbeamten auf Grund des geänderten staatlichen Aufbaus des Reichs und der Länder festgestellt wurde. In den gemäß § 12 dieses Gesetzes auf Vorschlag des Reichsministers des Innern ergangenen Erlassen vom 1. Februar 1935 (RGBl. I S. 73) über die Handhabung des Beamten-Ernennungs- und Entlassungsrechts behielt sich der Führer und Reichskanzler die Ernennung und Entlassung aller planmäßigen Reichs- und Landesbeamten des höheren Dienstes selbst vor und übertrug die Ausübung des

H3298 – 0013

Wachstums unter der treuen, fachmännischen Pflege des Ministers Frick planvoll und stetig vollzieht.

VIII.

Bei aller Liebe zur Staatspolitik war der Abgeordnete und Fraktionsführer Dr. Frick sich immer der Tatsache bewußt, daß Staatspolitik für sich allein ein Volk nicht zu erhalten vermag, sondern daß die erste Voraussetzung für den Fortbestand eines Volkes auf dieser Erde die Erhaltung und womöglich Verbesserung und Vermehrung seiner biologischen Substanz ist.

Auf dieser Erkenntnis beruht letzten Endes alle Wirtschafts- und Sozialpolitik, außerdem aber die Notwendigkeit zielbewußter Rassen-, Volksgesundheits- und Bevölkerungspolitik.

Bereits in einem Antrage vom 9. Februar 1926 hatten die Nationalsozialisten im Reichstag „mit Rücksicht auf die katastrophale Erwerbslosigkeit, zwecks Entlastung des Arbeitsmarktes und um mit Hilfe produktiver Erwerbslosenfürsorge Voraussetzungen für die Lebensmöglichkeit des deutschen Volkes in der Zukunft zu schaffen", ein Gesetz gefordert, „das alle jugendlichen arbeitsfähigen und ledigen Personen zur Ableistung eines Arbeitsdienstjahres verpflichtet". Frick bezeichnet in der Schrift von 1928 als weiteren Zweck dieses Arbeitsdienstjahres die „bessere Erziehung und Disziplinierung der deutschen Jugend".

Auf dem Gebiet der Rassenpolitik hatten die Nationalsozialisten und Völkischen zwecks Ausscheidung des Juden aus dem deutschen Volkskörper gleich in den ersten Tagen ihrer Parlamentstätigkeit, am 27. Mai 1924, den Antrag eingebracht, „alle Angehörigen der jüdischen Rasse unter Sonderrecht zu stellen".

In seiner großen Rede zur Strafrechtsreform am 22. Juni 1927 behandelte Dr. Frick die Rassenfrage mit größter Schärfe und Deutlichkeit und berührte weiterhin auch wichtige Fragen der Volksgesundheit und der Bevölkerungspolitik.

Gegenüber dem Bestreben, gewisse Sexualverbrechen straflos zu stellen, führte Dr. Frick aus:

„Natürlich sind es Juden, Magnus Hirschfeld und seine Rassegenossen, die auch hier wieder führend und bahnbrechend wirken, wie ja überhaupt die ganze jüdische Moral das deutsche Volk geradezu verwüstet. Unser bayerischer nationalsozialistischer Landtagsabgeordneter Streicher hat sich um die Aufdeckung der Schandtaten jüdischer Sexualverbrecher besondere Verdienste erworben und dafür den Nachweis geführt, daß zahlreiche angesehene Juden die Autorität, die sie als Arbeitgeber, als Inhaber von

H3298 – 0014

einerseits und monarchisch-separatistische Restaurationsbestrebungen andererseits ließen Bayern nicht zur Ruhe kommen.

Da stand Adolf Hitler auf. „Wir sahen in der Bewegung, die damals noch klein war und leicht zu unterdrücken gewesen wäre — so bekennt Dr. Frick vor dem Volksgerichtshof zu München —, den Keim von Deutschlands Erneuerung; wir hatten von Anfang an die Überzeugung, daß diese Bewegung geeignet ist, in der marxistisch verseuchten Arbeiterschaft Fuß zu fassen und sie ins nationale Lager zurückzuführen. Deshalb hielten wir unsere schützende Hand über die nationalsozialistische Partei und Hitler. Es bestand damals der Ausnahmezustand, die Polizeidirektion hatte die Plakate zu zensieren und die Versammlungen zu genehmigen. Es ist mir noch in guter Erinnerung, wie gerade die Plakatzensur immer wieder heftigen Widerspruch auch im Landtag und bei der Regierung hervorrief; wir haben wohl die großen Sachen beseitigt, aber bei einer solchen jungen Bewegung, die Propaganda machen mußte, war es natürlich gar nicht zu umgehen, daß man ihr auch eine gewisse Freiheit ließ."

Als es nach 1922 zu Spannungen, ja zu scharfer Gegnerschaft zwischen Adolf Hitler und der Bayerischen Staatsregierung kam, geriet auch das Polizeipräsidium München in eine schwierige Lage. „Ich bin ein aufrechter Mann, und es ging über meine Kraft, jene Kräfte, die ich für Deutschlands Aufstieg notwendig hielt, zu unterdrücken. Darum bat ich mit Polizeipräsident Pöhner um anderweitige Verwendung." So bekennt Dr. Frick vor dem Volksgericht. Eine Zeit voll politischer Schwankungen, Irrungen, voll Zersetzung, und Entschlußlosigkeit bei den verantwortlichen Machthabern offenbart sich. Welch nervenzerstörende und erregte Zeit für einen volkstreuen und vaterlandsliebenden Polizeibeamten an hervorragender Dienststelle!

Es war wohl die härteste Zeit im Leben Dr. Fricks. Sein Anwalt Dr. Götz sagte in einer Verteidigungsrede vor dem Volksgerichtshof: „Wenn die Archive einst über die Jahre 1920—1922 geöffnet werden, so dürfte der Leser über Dr. Frick ein Bild bekommen, das es ihm unbegreiflich erscheinen läßt, daß sich dieser deutsche Mann vor einem Gericht verantworten mußte!"

Und doch ist auch für Dr. Frick die Zeit der verratenen Münchener Nationalerhebung die große Wendung in seinem Leben geworden.

Wenige Wochen nach dem Abschluß des Münchener Prozesses, am 4. Mai 1924, wurde Dr. Wilhelm Frick in den Deutschen Reichstag gewählt. Er selbst ein verschworener Feind des Parlamentarismus, wurde zunächst Abgeordneter und später der erste Fraktionsführer der Partei Adolf Hitlers im Deutschen Reichstag. Es war die Zeit, da

H3298 – 0015

die Bewegung ihre Taktik änderte. Nach der aktivistisch-revolutionären Periode, die mit der Niederschlagung der Bewegung am Odeonsplatz zu München ihr Ende gefunden hatte, begann die legale Eroberung der Macht. Der Kampf ging um die Mehrheit im Reichstag und in den deutschen Länderparlamenten. Von allem Anfang an faßte Dr. Frick seine Wahl in den Reichstag als nichts anderes auf als die Entsendung eines Soldaten der Armee des Führers vor die vorderste Front des Gegners. Sein Kampf ging um die Einheit der völkischen Bewegung, die nur die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei unter Führung Adolf Hitlers sein konnte. Sein Kampf galt dem verruchten System, unter dessen Herrschaft Deutschland seine Freiheit verloren und das dem Reich die Ehre genommen hatte. Sein Kampf ging von allem Anfang an gegen Parlamentarismus, Parteiensystem, Marxismus und Korruption. Vom ersten Tage an war er der schärfste Kämpfer für ein neues Reich. Klar und deutlich sah Dr. Frick, daß nicht die Arbeit im Reichstag allein dieses Ziel erreichen könne. Das deutsche Volk mußte in tausend und aber tausend Versammlungen erst reif gemacht werden für die großen Veränderungen, als deren Ergebnis der neue Staat stehen sollte. In zahllosen Versammlungen in allen Teilen des Reiches stand Dr. Frick in dieser Zeit Tag für Tag und predigte die Lehre des Führers und den Glauben an das kommende Deutschland.

Als der Führer die Festung Landsberg am Lech Ende 1924 verließ, war Dr. Frick einer der ersten, der sich hinter Adolf Hitler stellte und dessen Führung bedingungslos anerkannte. Jahre härtester, entsagungsreichster und scheinbar erfolgloser Kämpfe folgten. Erst im Jahre 1928 gelang ein erster großer Erfolg. Die Maiwahlen brachten zwar nur zwölf nationalsozialistische Abgeordnete in den Deutschen Reichstag, aber der Hegemoniekampf mit den Bürgerlich-Völkischen war ausgekämpft. Von dieser Zeit an gab es im Deutschen Reichstag und in der Folge auch in allen übrigen gesetzgebenden Körperschaften nur noch eine einheitliche nationalsozialistische Fraktion.

Die deutsche Reichstagsfraktion führte durch das Vertrauen des Führers Dr. Wilhelm Frick. Seit 1928/29 ging die Bewegung im Sturmschritt vorwärts. Bei den Landtagswahlen in Thüringen Ende 1929 wurde der Sieg der Bewegung bereits weithin sichtbar. Die NSDAP. zog in den Thüringischen Landtag als die drittstärkste Partei ein und wurde zugleich entscheidend für die Mehrheitsbildung in diesem Lande. Am 23. Januar 1930 übernahm Dr. Frick als erster Nationalsozialist aus der Hand des Führers das Amt eines Staatsministers. Weimar und Thüringen wurden zum Fanal des Kampfes gegen die Systemparteien und die Berliner

H3298 – 0016

Während der Marxismus in Preußen von der harten Faust des preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring niedergeschlagen wurde und eine riesige Propagandawelle die Reichstagswahl zum 5. März 1933 einleitete, bereitete Dr. Frick die restlose Machtübernahme in allen Ländern des Reiches vor. Mit einem Schlag waren alle politischen Gegensätze verschwunden, mit einem Schlag war die Mainlinie beseitigt! Im Deutschen Reiche herrschte von diesem Zeitpunkt ab nur noch ein Wille und eine Führung. Am 9. März 1933 übernahm der Befreier Münchens aus roter Bolschewistenherrschaft, General Ritter von Epp, auf Befehl des Reichsministers Dr. Frick als Reichsstatthalter Adolf Hitlers die Regierung Bayerns. Damit wurde die Machtübernahme in allen Ländern abgeschlossen und das Reich der nationalen Einheit aufgerichtet.

SA. und SS. besetzten im ganzen Reich die Rathäuser und Regierungsgebäude und zogen die Hakenkreuzfahne als Zeichen des Sieges an den Masten hoch:

Die nationalsozialistische Revolution hatte gesiegt!

*

Nun galt es, diesen schweren, mit unerhört großen Opfern errungenen Sieg, der für die Zukunft der Nation von unübersehbarer Bedeutung war, zu untermauern. Die Zeit staatsmännischer Taten war gekommen. Rasch und entschlossen mußte gehandelt werden. Adolf Hitler führt Schlag auf Schlag und Reichsminister Dr. Frick stand ihm an einem der wichtigsten Plätze der innerpolitischen Front zur Seite.

Nach der Übernahme der Macht in allen Ländern billigte der Reichstag das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Staat und erteilte der Regierung Adolf Hitlers die Ermächtigung, Gesetze zu beschließen und die Verfassung zu ändern. In rascher Folge legte der Reichsminister des Innern das Gleichschaltungsgesetz vor, und in wenigen Tagen waren alle Länder- und Gemeindeparlamente nach dem Willen des Volkes, der bei den Reichstagswahlen vom 5. März 1933 zum Ausdruck gekommen war, neu zusammengesetzt. Am 7. April 1933 folgte das Reichsstatthaltergesetz, das den Gegensatz zwischen den Ländern und dem Reich austilgte. Von da ab gab es nur noch einen einzigen politischen Willen, eine einzige politische Machtquelle im Reiche, die des Führers und Reichskanzlers.

Der Aufbau des nationalen Einheitsstaates begann.

Solange es Deutsche gibt, die sich ihres Volkstums bewußt sind, solange besteht die Sehnsucht nach einem großen nationalen Einheitsstaat. Was andere Völker seit Jahrhunderten ihren stolzen Besitz, die Grundlage ihrer Macht und Größe nennen, das hat

H3298-0016A

3119 - PS
USA-711

PARTIAL

TRANSLATION OF DOCUMENT NO. 3119-PS
OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL

H3298 - 0017

Partial translation of Dr. Wilhelm Frick and his Ministry
(Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium)
Edited by Startssekretaer of the Reich and Prussiam Ministery of the Interior, Hans Pfundtner
Published by Franz Eher, Munich, 1937

Page 19 line 1 to page 22 line 18:

Immediately after the Reichstag election of 5 March 1933 in the Reich Ministry of Interior the work began according to the directives of Reich Minister Dr. Frick; this work concerned those great basis laws of the National Socialist State which in their incredibly rapid succession, classical form and epoch-making contents aroused admiration at home and abroad. First was the law"about the elemination of the misery of the people and of the Reich",dated 24 March 1933, the so-called"enabling law" (er maechtigungsgesetz) which in the memborable Reichstag session of 23 March was passed by 144 votes against 94 votes of the Social Democrats and on the same day was unanimously accepted by the Reichrat. This law eliminated the obsolete method of the legislative machinery of Weimar and gave to the Fuehrer and his Cabinet wide powers to reorganize Germany by means of "Cabinet Legislation".

Already a week later on the basis of this "enabling law" the "Breliminary law" about the coordination (Gleichschaltung) of the states with the Reich appeared, submitted by the Reich Minister of the Interior 1933, the so-called "first coordinating law", whidh secured an equal devilopment of the political will in the Reich, in the states and in the communities on the basis of the result of the Reichtag election.

Again only a week later, prepared and countersigned also by the Reich Minister of Interior, Dr. Frick, the second law "for the coordination of the states with the Reich",dated 7 April 1933, was decreed, the so-called law of the Reich governors(Reichsstatthaltergesetz) which represented the decisive step to reorganize the state judicial relations between the Reich and the states; by appointing Reich governors as special trustees of the Fuehrer, it secured forever a uniform political state leadership in the Reich and the States.

This first law of the Reich governors, which meanwhile has been superseded by the second law of the Reich governors of 30 January 1935, was followed again, scarcely a week later, by the "law for the reestablishment of the professional officials"(Berufsbeamte),the so-called law about the professional officials; through it the Reich Minister of Interior, Dr. Frick, as the minister of the Reich officials, created the possibility to purge the Prussian-German officials, the best ones in the world, from all stages of the Weimar Republic(Systemzeit)and to transform them into appropriate tool for the great building work of the Fuehrer. It was this law which realized the essential program points of the National Socialistic German Workers Party and , above all, in the so-called"Aryan-paragraph", is created an entirely new law through which it has become the model for numerous other laws.

The following laws which have been issued by the Reich Minister of the Interior served also to reorganize the state laws of the Reich in the course of 1933: the"law on Plebiscite", dated 14 July 1933, which made it possible for the Reich Cabinet to question the German people directly; the law "against the reorganization of the parties", dated 14 July 1933, which put an end to the parties of the Weimar Republic(Systempartèiem) and , above all, the basis law"to secure the unity of party and state", issued 1 December 1933, which contains in its first paragraph the proclamation of the National Socialistic State as a result of the National Socialistic revolution: "After the victory of the National Socialistic revolution the National Socialistic German Workers Party is the bearer of the German State concept and is indissolubly connected with the State"! On the first anniversary of the National Socialistic revolution,i.e. on 30 January 1934, Reich Minister Dr. Frick issued the famous law "on the reconstruction of the Reich", which was unanimously agreed upon the Reichstag, unanimously accected by the Reichrat ans which at that tie was justly called by the Fuehrer in his Reichstag speech "the basis for the continuation of the National revolution". This short law, condensed in only six laconical paragraphs of one to two lines, brings about a dondition in state legislation represents the fulfillment of a many hundred years old German dream and the end of the development of the thousand years. The unity in state leadership corresponds to the unity of national will and the unity of the state corresponds to the unity of the People!

There is only one State power left in German , that of the Reich. The states derive their last authority from the Reich! There is no contrast between the governments of the Reich and those of the states, between the Reich Ministers and the state ministers! All their activities rest upon the same will of the one Fuehrer! In all fields they execute only the directives given by him. Their work serves only the welfare and greatness of the nation which has been unified in the unified German Reich! Through this basis law the Reich Minister of the Interior received particularly important powers such as the supervision over the Reich governors (Reichsstatthalter) and the authorization to decree executive orders and administrative regulations. On the basis of this authorization the Reich Minister of Interior issued already on 2 February the first decree about the reorganization of the Reich, through which he made detailed regualtions about the subordination of the state governments under the Reich Cabinet in the spirit of the law for reconstruction.

Further laws which have been prepared by the Frick ministry for the reorganization of the state legislation in 1934 were the law about the "discontinuation of the Reichsrat" of 14 February 1934 and above all, the law about the "supreme head of the German Reich" of 1 August 1934, through which, after the death of the Reich President General Feld Marschall von Hindenburg, all the powers of the Reich President were transferred to the Fuehrer and Reich Chancellor Adolf Hitler, with the combination of the two offices this law represents a further basic law of the National Socialistic State, by clarifying forever the sweeping powers of the Supreme head of the State, Adolf Hitler. The importance which was attributed to this law by the Fuehrer and the Reich Chancellor himself, is shown by his decree to the Reich Minister of Interior, dated 2 August 1934, through which he requested from him to immediately submit the constitutionally valid authorization of his person which was agreed upon by the cabinet to the German people for a free plebiscite!

The third anniversary of the National Socialistic seizure of power, 30 January 1935, again offered an opportunity to the Reich Minister of the Interior, Dr. Frick, to submit for approval to the Reich Cabinet three further laws which were particularly important for the reorganization of the Third Reich in the fields of state legislation and administrative legislation. In first place, the "German order for the communities" which already in its introduction proves to be a basic law of National Socialistic State and which has the purpose to quality and enable the communities to perform the highest achievment in close cooperation with party and state, in order to attain the goal of the state. Furthermore the second law already mentioned, about the state governors (Reichsstatthelter) which directly carries on the Reich reform, continued by the law of reconstruction, by organizing the State governors into a central administrative agency in the middle echelon (mittelinstanz) of the Reich. And finally the law about the "provisional administration of the Saarland", by which the Saarland which was reunited with Germany by the declaration of faith of the German population of the Saar on 13 January 1935, was incorporated into the administration of the Reich, whereby the Reich Minister of Interior was given important powers as a "Saar minister". Among the further laws of 1935, which served the State construction and were issued by directive of the Reich Minister of Interior, I have to mention the following: The law of the Reich labor service of 26 June 1935, by which the national Socialistic state declares the Reich labor service for all young Germans of both sexes as an honorary service to the German people; the three Nurnberg laws which were decreed by the German Reichtag on the memorable Party Day of Freedom on 15 September 1935: the "law of the Reich Flag", which declares the glorious swastika flag as the flag of the Reich and the nation, the "law of Reich-citenshi " which clarifies forever that only that citizen of German or of related blood can be a Reich citizen and thus only bearer of full political rights, who proves by his behavior that he is suited and ready to serve the German people and Reich faithfully. And finally the "law about the protection of German blood and German Honor" through which the purity of the German blood and thus the continued existence of the German people and of the German nation will be secured forever.



H3298 -0018

H3298 -0019



Page 23 line 15 to line 22

Besides, the leading cooperation of the Reich Minister of the Interior in the important field of "military legislation" and thus in the establishment of our armed forces has to be particularly emphasized. After all, the Reich Minister of the Interior is the "civilian "minister of the defense of the country, who in this capacity together with the Reich War "inister not only signed the Military law(Wehrgesetz) of 21 "ay 1935, but in his capacity as the Supreme Chief of the General and inner administration as well as of the police , he has also received from the Fuehrer and Reich Chancellor important powers on the fields of replacement system and of military supervision.
(Wehrueberwachung)

Page 61 line 18 Line 31

VII.

In the legally established principle of the unity of party and state the thought finds expression that both institutions serve the same purpose the possible best furthering of the welfare of the German people is their common task. In order to take this principle into account, the minister placed the state machinery at the disposal of the party to the largest extent, as far as the interests of the administration permited it. The directives of 12 January 1936)RM Bli V. p. 49) authorize the party to request officials for its purpose for a period up to two years, to have them participate in its gatherings and to all them for training courses. No disadvantage will result to the officials in their positions from the furloughs granted for this purpose. According to the circular decree of 17 Fubruary 1936(RM Bli V. p. 245), no permission is required for officials to take over unpaid jobs in the NSDAP, in its branches and affiliated organizations. Thus the party in assigning its jobs can dispose over party member officials in the same way as over the other party members.

Page 62 line 16 to page 63 line 13)

In the close connection between party and state the administration must keep itself constantly informed as to what relations the individual official has with the party and its branches. Therefore the officials are instructed to keep their superior authorities continously informed about this. The administration must particularly know those cases when officials who, in view of their party membership, have been given a special post, leave the party or are excluded from it. Therefore an agreement has been reached with the Deputy of the Fuehrer that he will report to the highest agency about the withdrawal of an official from the NSDAP. Then it will investigate the reasons which induced the official to take this step and will ascertain whether he can retain his position or has to undergo disadvantages in his career(Circular decree of 27 February 1936 R Bli V P 275) . A corresponding investigation is introduced when an official will be excluded from the party In order to clearly draw a line between the juridicial spheres of the office and of the party, the minister has made plans to the deputy of the Fuehrer for a decree to be submitted to the Fuehrer.

Another decree of 10 July 1935 aims also at a frictionless cooperation with the party , according to which the official assigned for the compilation of personal matters have to be party members on principle, and the decree of 2 November 1936(RMBli V p. 1491) which regulates the extent to which party agencies are to be informed about the contents of official documents by receiving copies, by granting a view into the files or by giving information.

An essentail step to realize the principle of the unity of party and state was made by the decree of the Fuehrer dated 24 September 1935(RGBli I p. 1203) according to which the deputy of the Fuehrer has to take part in the appointment of all officials who have been personally nominated by the Fuehrer and Reich Chancellor. This participation takes place in such a way that a copy of the plan for the promotion will be sent which contains details about the official to be promoted. This opportunity is given to the Deputy of the Fuehrer to voice misgivings against the planned opportunity or promotion.

Thus the minister has done everything conceivable to train officials who are filled with the spirit of "ational Socialism, are professionally capable and who want to be models to all Germans with their faith to the Reich and the Fuehrer.

H3298 - 0020

page 182 line 20 to line 24.

In the field of the racial policy the National Socialists and Nationals(Voelkischen) have already in their first days of parliamentary activities, on 27 May 1924 suggested, in order to eliminate the Jews from the body of the German nation,"that all members of the Jewish race should be placed under special laws"

page 195 line 3 to line 14.

"We saw in the movement which at that time was still small and could have been easily suppressed--thus testifies Dr. Frick before the people's court in Munich -the germ for Germany's restoration; we were convinced from the beginning that this movement is united to take roots in martistically infected labor and to lead it back into the national camp. This is why we held one protecting hand over the National Socialistic Party and Hitler. At that time, martial law existed, the police direction had censor posters and gave permission for the meetings. I still remember very well that it was the censorship of posters which caused violent contradiction time and again, also in the state diets and in the government; we surely have eliminated the major makers, but in the case of such a young movement which had to make propaganda it could not be avoided that a certain freedom was granted to it."

page 196 line 30 to line 33.

On 23 January 1930 Dr. Frick, as the first National Socialist received from the hand of the Fuehrer the appointment of a State Minister.

page 199 line 1 to line 13

While Martism in Prussia was crushed by the hard fist of the Prussian Prime Minister, Hermann Goering and a gigantic wave of propaganda was initiated for the Reichstag elections of 5 March 1933, Dr. Frick prepared the complete seizure of power in all states of the Reich. All at once the political opposition disappeared, all at once the Main line was eliminated! From this time on only one will and one leadership reigned in the German Reich. On 9 March 1933 the Liberator of Munich from the red Bolshevik rule, general Ritter von Epp, took over the government of Bavaria a Reich Deputy of Adolf Hitler on order of the Reich minister Dr. Frick. With this the seizure of power was completed in all states and the Reich of the National unity was established.

SA and SS occupied the City halls and governmental buildings all over the Reich and hoisted the Swastika flag on the masts as a token of victory.

The National Socialistic revolution had won!

CERTIFICATE OF TRANSLATION
OF DOCUMENT NO. 3119-PS

Nov 29,1945

I, WILLARD SKIDMORE,Lt(jg) USNR,39 15 90, hereby certify that I am thoroughly conversant with the German and English languages; and that the above is a true and correct translation of document no. 3119-PS.

WILLARD E. SKIDMORE
Lt. (jg) USNR
39 15 90

H-3298

USA-711

(3119-PS)

USA 711 "Defendant's Exhibit"

H3298-0021

H3298 - 0022

USA 711 "Dr Frick & His Ministry" 3 E

Filed in pigeon-hole cabinet, section 3 E

In drawer 2 C